

IHK zu Kiel | 24100 Kiel


Herr
Sven Massing



**Geschäftsbereich
Existenzgründung &
Unternehmensförderung**

Ihr Ansprechpartner
Klaus Fuleda
E-Mail
fuleda@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-273
Fax
(0431) 5194-573

Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO)

Sven Massing,
geboren am 18.05.1978 in Heide,
zurzeit wohnhaft 

wird gemäß § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202) die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung nachstehender genannter Tätigkeiten erteilt:

Die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume.

Hinweise:

1. Der Beginn, die Änderung und die Aufgabe des Betriebes ist gemäß § 14 GewO anzeigepflichtig. Zuständig für Erlaubnisinhaber aus dem IHK-Bezirk Kiel ist die Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Bergstr. 2, 24103 Kiel.
2. Auf die Beachtung der Berufspflichten nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) vom 7. November 1990 (BGBl. I, S. 2479) und dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I, S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung weisen wir hin.

Gemäß § 16 Abs. 1 MaBV haben nur Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO (Bauherrn und Baubetreuer) der Industrie- und Handelskammer zu Kiel auf ihre Kosten bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Prüfungsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr unaufgefordert vorzulegen.

Verwaltungsgebühr:

Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr in Höhe von 180 Euro.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch gegen öffentliche Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher verpflichtet, die festgesetzte Gebühr zu zahlen, auch wenn Sie gegen unseren Bescheid Widerspruch erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie nach § 70 i.V.m. § 58 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Bergstr. 2, 24103 Kiel Widerspruch erheben.

Gegen die Zahlung der festgesetzten Gebühr können Sie nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

